



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Johannes Filter

Bearbeiter:

Telefon: +49 385 588 2409

Telefax: +49 385 588482 2409

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-  
regierung.de

Geschäftszeichen: II400-II-201-00000-2019/012-028

Datum: Schwerin, 25.05.2020

## Ihr Antrag auf Herausgabe des Abschlussberichtes der sog. SEK-Kommission vom 27.11.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

### Bescheid

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Der Antrag wird abgelehnt, soweit insbesondere der Schutz öffentlicher Belange einer Herausgabe entgegensteht.
3. Kosten werden nicht erhoben.

### I. Begründung

Mit Fax vom 27.11.2020 beantragten Sie, Ihnen den vollständigen Abschlussberichtes der sog. SEK-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Im Ministerium für Inneres und Europa M-V liegen Informationen vor. Diese sind jedoch nur teilweise, im Umfang der Ihnen in der E-Mail vom 25.05.2020 übermittelten Datei herauszugeben.

Für Teile des Abschlussberichtes ist bereits der Anwendungsbereich des IFG M-V nicht eröffnet. Gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 1 IFG M-V sind neben Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig sind, auch Disziplinarbehörden keine Behörden im Sinne des IFG M-V und fallen somit nicht in dessen Anwendungsbereich. Der Bericht enthält Informationen sowohl aus Strafverfahren als auch aus Disziplinarverfahren. Gemäß § 82 Landesdisziplinargesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Dienstvorsetztenverordnung Landespolizei ist das Ministerium für Inneres und Europa M-V oberste Dienstbehörde und somit auch oberste Disziplinarbehörde für die Beamten der Landespolizei. Die Informationen zu Disziplinarverfahren liegen dem Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde und nicht als allgemein zuständige Behörde auf. In diesen Fällen ist das

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium keine Behörde im Sinne des IFG M-V und fällt nicht in dessen Anwendungsbereich. Die Informationen aus Strafverfahren stammen von Strafverfolgungsbehörden, die diese im Zuge Ihrer Tätigkeit als Organe der Rechtspflege erhoben haben. Eine Zustimmung zur Herausgabe liegt zudem weder vor, noch ist angesichts der staatschutzrelevanten Bedeutung der Verfahren von einer solchen auszugehen.

Im Übrigen ist der Bericht nach § 5 Nr. 4 IFG M-V nicht herauszugeben, weil seine Herausgabe und die damit verbundene Möglichkeit der weiteren Verwendung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde und zudem im Sinne des § 6 Absatz 6 IFG M-V zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde, hier des LKA M-V, erheblich beeinträchtigt würde.

Der Abschlussbericht ist das Ergebnis der vom Minister für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Untersuchung der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern anlässlich der Ermittlungen gegen Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Entwendung von Munition aus den Beständen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Der Bericht ist als Verschlussache eingestuft, da er eine strukturelle Analyse der Organisation und Tätigkeit der Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern enthält.

Das Bekanntwerden der methodischen Arbeitsweise sowie inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte der Sicherheitsbehörden könnte dazu führen, dass sich verfassungsfeindliche Personen und/oder Organisationen auf diese einrichten; dadurch würde eine effektive Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden erheblich erschwert. Informationen über Einsatztaktik und –stärke der Polizei, deren Ausrüstung und Reaktionszeiten ermöglichen Rückschlüsse auf das zu erwartende Handeln der Polizei bei zukünftigen Einsätzen. Das Bekanntwerden dieser Informationen in der Öffentlichkeit würde daher die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zumindest erheblich erschweren.

Soweit personenbezogene Daten im Bericht enthalten sind, hatten Sie einer Nichtherausgabe zugestimmt.

Eine weitergehende Begründung ist im Hinblick auf die Ablehnungsgründe nicht möglich, da ansonsten Abgaben gemacht würden, deren Herausgabe gerade ausgeschlossen ist.

## **II. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG M-V i. V. m. Tarifstelle 1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationskostenverordnung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

**Sonstige Hinweise**

Bei Veröffentlichung dieses Bescheides im Internet sind zuvor die personenbezogenen Daten des Sachbearbeiters zu schwärzen oder abzutrennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

